Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872. (Ausgegeben und versendet am 6. Oktober 1872.) Nr. 8.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. März 1872, Z. 951, Mag. Z. 37.359,

über den Standpunkt, welchen die hohe Regierung gegenüber der als „altkatholisch" bezeichneten Bewegung innerhalb der katholischen Kirche einnimmt.

Die als „altkatholisch" bezeichnete Bewegung innerhalb der katholischen Kirche hat der Regierung insoweit keinen Anlaß zu irgend einer Ingerenz gegeben, als diese Bewegung auf innerkirchlichem Gebiete verblieb und lediglich den Rechtsbestand dogmatischer Sätze betraf.

In jüngster Zeit hat jedoch diese Bewegung die rein kirchlichen Gebiete überschritten und in jene äußeren Rechtsbereiche hinübergegriffen, für welche nicht die Kirchen-, sondern die Staatsgesetze maßgebend sind.

Laut hohen Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht vom 20. Februar 1872 Nr. 98 Pr. sieht sich daher die Regierung in unmittelbarer Fürsorge für eine Reihe der wichtigsten bürgerlichen Interessen veranlaßt, den Standpunkt klar zu stellen, welchen sie in dieser Angelegenheit einnimmt, sowie den k. k. Behörden das diesbezüglich durch die Gesetze gebotene Verhalten zu bezeichnen.

Die Regierung muß die sogenannten Altkatholiken insolange als innerhalb der katholischen Kirche und auf dem Boden des geschäftlich herausgestalteten kirchlichen Gesammt-Organismus stehend betrachten, als dieselben nicht in Gemäßheit des Artikels 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R.-G.-Bl. Nr. 49 ihrem Austritte aus der Kirche den vorgeschriebenen Ausdruck gegeben haben.

Würde ein solcher Schritt seitens der „Altkatholiken" rechtsförmlich vorgenommen, dann stünden denselben allerdings jene Rechte offen, welche Artikel 16 des Staats-Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867 R.-G.-Bl. Nr. 142 einräumen, während bezüglich ihrer Eheschließungen, Eheaufgebote, überhaupt bezüglich aller ihrer Zivilstands-Akte das Gesetz vom 9. April 1870 R.-G.-Bl. Nr. 51 maßgebend sein würde.

Insolange aber ein solcher Schritt nicht geschehen ist, kann die Regierung zur Ausübung jener staatlichen Funkzionen, welche der Seelsorgegeistlichkeit der gesetzlich anerkannten Bekenntnisse anvertraut sind, nur diejenigen Priester als legitimirt ansehen, welche nach den bestehenden Gesetzen und kirchlich-staatlichen Einrichtungen als die ordentlichen Seelsorger jener Bekenntnisse erscheinen.

Es entbehren daher insbesondere alle von sogenannten altkatholischen Geistlichen geführten Zivilstands-Register (Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Matriken) der öffentlichen Eigenschaft und Glaubwürdigkeit und ist diesen Geistlichen die Führung derartiger quasiämtlicher Register und die Ausstellung von Zeugnissen über die daselbst eingetragenen Akte unter Androhung der gesetzlichen Folgen (kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96) zu untersagen.

Es steht ferner mit Rücksicht auf die §§. 74 und 75 a. b. G. B. zu gewärtigen, daß vor solchen Geistlichen geschlossene Ehen von den zuständigen Gerichten für ungiltig erklärt werden.

Denn bei dem offenbaren Mangel eines gesetzlich anerkannten Organismus der Altkatholiken kann weder die Versammlung jener Gläubigen als ordentliche Pfarrgemeinde, noch ihr Seelsorger als ordentlicher Seelsorger im Sinne des Gesetzes angesehen werden.

Es sind somit sowol Brautleute als Seelsorger unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen wegen Eingehung gesetzwidriger Ehen sowie auf die nachtheiligen zivilrechtlichen Folgen ungiltiger Eheschließungen zu belehren und ist eventuell weiterhin das gesetzliche Amt zu handeln.

Hievon werden die politischen Verwaltungsbehörden und die k. k. Polizeidirekzion in Wien zur Darnachachtung, eventuell weiteren Verfügung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Handhabung der Strafgewalt im Sinne der vorerwähnten kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, bei Uebertretung des mit der gegenwärtigen Verordnung ausgesprochenen Verbotes, in Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, diese Behörde, und wo dies nicht der Fall ist, der politischen Bezirksbehörde zusteht.

Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 23. März 1872, Z. 1109,

Mittheilungen über Taxbeträge, welche gegenwärtig von einigen fremden Missionen und Konsulaten für die Vidirung von Pässen und für die Legalisirung von Urkunden nach den bestehenden Tarifen eingehoben werden, enthaltend.

Dem Ministerium des Aeußern werden häufig inländische Auslandspässe zur Vidirung durch die betreffenden fremden Gesandtschaften, ferner auch andere Dokumente zum Zwecke der Legalisirung durch das Ministerium und durch eine auswärtige Mission oder ein fremdes Konsulat eingesendet, ohne daß die zur Bestreitung der Taxen erforderlichen Beträge beigeschlossen wurden.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Aeußern vom 7. März d. J. Z. $\frac{3298}{V}$ werden dem Magistrate zur Vermeidung der dadurch entstehenden nutzlosen Korrespondenzen nachstehend die Beträge der Taxen, welche gegenwärtig von einigen fremden Missionen und Konsulaten für die Vidirung von Pässen und für die Legalisirung von Urkunden nach den bestehenden Tarifen eingehoben werden, mit der Weisung bekannt gegeben, vorkommenden Falls bei der Uebersendung solcher Urkunden zum Zwecke der Vidirung oder Legalisirung jederzeit zugleich den entfallenden Taxbetrag einzusenden.

Mission oder Konsulat	Amtshandlung	Taxbetrag fremde Währung	Taxbetrag österr. Währung	
		Frcs.	fl.	kr.
Frankreich	Für die Vidirung eines Passes	10	4	—
	(Diese Taxe kann bei minder bemittelten Personen auf die Hälfte, selbst auf ein Viertel herabgesetzt werden; Unbemittelte erhalten das Visa gratis.)			
	Für die Vidirung eines Arbeitsbuches (Wanderbuches)	2.50	1	—
	„ „ Legalisirung eines Trauungsscheines	6	2	40
	„ „ Legalisirung eines Geburts- oder Todtenscheines	3	1	20
	„ „ Legalisirung irgend einer anderen Urkunde	10	4	—
		Frcs.	Silber	
Italien	Für die Vidirung eines Passes:			
	von bemittelten Personen	5		
	von unbemittelten Personen	1		
	Für die Legalisirung von Lebenszeugnissen zum Zwecke der Erhebung einer Pension oder Lebensrente in Italien:			
	a) Bei Renten, welche nicht aus öffentlichen Kassen fließen, wenn die Jahresrente 200 Frcs. nicht übersteigt	gratis		
	bei einer Jahresrente von 201—600 Frcs.	3		
	„ „ „ „ 601—1200 „	6		
	„ „ „ über 1200 Frcs.	9		
	b) Bei Pensionen, welche aus dem Staatsschatze, aus einer Provinzial- oder Kommunalkassa bezogen werden, erfolgt die Legalisirung bei einer Jahresrente bis zu 500 Frcs.	gratis		
	Bei einer Jahresrente von mehr als 500 Frcs. beträgt die Gebühr die Hälfte der sub a) bezifferten. Die Taxe für die Legalisirung von Lebenszeugnissen darf übrigens in jedem Jahre nur einmal eingehoben werden.			
	Für die Legalisirung jeder anderen Urkunde ohne Unterschied	6		
			NB. Die italienischen Taxen müssen in Frankreich bezahlt werden; die betreffenden Beträge sind daher womöglich in Franken, sonst in ö. W. Silber, den Frank mit 40 kr. Silber berechnet, einzusenden.	
		S.-Rubel	Bank-Valuta	
Rußland	Für jede Paßvidirung	½	—	80
	„ „ Legalisirung	1	1	70
		Piaster		
Türkei	Für jede Paßvidirung	15	1	80
	„ „ Legalisirung	25	3	—
		Dollar		
V. Staaten von Nordamer.	Für jede Legalisirung von Parteiurkunden	2	4	30
	Die Legalisirung amtlicher Urkunden geschieht taxfrei.			
			Silber	
Großbritanien	Für jede Legalisirung	—	2	—

Außer den Missionen und Konsulaten der vorstehend bezeichneten auswärtigen Staaten werden gegenwärtig von keiner in Wien residirenden Vertretung einer auswärtigen Regierung Vidirungs- oder Legalisirungstaxen eingehoben.

Gesetz vom 29. März 1872,

betreffend die Vollstreckung von Expropriazionserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten, wirksam für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Wenn in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Falle einer zwangsweisen Enteignung für eine Eisenbahn die zu entrichtende Entschädigung durch eine gerichtliche Schätzung ermittelt worden ist, so kann nach Leistung oder Erlag des ermittelten Entschädigungsbetrages die in Vollstreckung des Expropriazionserkenntnisses erfolgende Einsetzung in den Besitz oder die Benützung des Gegenstandes der Expropriazion weder durch Anfechtung der Schätzung im Instanzenzuge, noch durch Betreten des Prozeßweges aufgehalten werden.

§. 2. Gegen die gerichtliche Bewilligung der Schätzung, sowie gegen alle zum Zwecke der Vornahme derselben ergangenen gerichtlichen Verfügungen findet ein selbstständiger Rekurs nicht statt; Beschwerden dagegen können in dem Rekurse gegen den Bescheid, wodurch die vollzogene Schätzung zu Gericht angenommen wird, geltend gemacht werden.

Der Bescheid ist beiden Theilen von Amtswegen zuzustellen.

§. 3. Derjenige, für welchen ein Expropriazionserkenntniß erwirkt worden ist, hat sich durch acht Tage, nach dem Tage der an den Gegner erfolgten Zustellung des Bescheides, wodurch die vollzogene Schätzung zu Gericht angenommen wurde, jeder Aenderung an dem Gegenstande der Expropriazion zu enthalten.

Wird vor Ablauf dieser Frist um eine Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse über den Zustand eines Gegenstandes, auf welchen sich die Expropriazion bezieht, angesucht, so ist über dieses Ansuchen sofort zu entscheiden, und im Falle der Bewilligung der Beweisaufnahme auf Begehren der ansuchenden Partei an Denjenigen, für welchen die Expropriazion erwirkt wurde, ein Verbot dahin zu erlassen, daß er noch bis zur Beendigung der Beweisaufnahme, welche mit der größten Beschleunigung durchzuführen ist, jede Aenderung des Zustandes, welcher durch die Beweisaufnahme dargethan werden soll, zu unterlassen habe.

Ein gegen die Bewilligung der Beweisaufnahme oder gegen das Verbot von Aenderungen ergriffener Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 4. Das im §. 1 erwähnte Expropriazionserkenntniß kann für die Zwecke des gegenwärtigen Gesetzes durch ein gütiges Uebereinkommen, worin sich die Parteien über die Abtretung des Gegenstandes der Expropriazion gegen eine durch gerichtliche Schätzung zu ermittelnde Entschädigung einigen, ersetzt werden, wenn der zur Expropriatsverhandlung abgeordnete Kommissär der Verwaltungsbehörde diesem Uebereinkommen die Bestätigung beifügt, daß dasselbe in Durchführung dieser Verhandlung abgeschlossen worden sei.

§. 5. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Anfange des 30. Tages, nach Ablauf des Tages der Kundmachung. Dasselbe hat jedoch auf Fälle, in denen die Schätzung vor diesem Tage zu Gericht angenommen worden ist, keine Anwendung zu finden.

§. 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz und des Handels beauftragt.

Ofen, am 29. März 1872.

Franz Josef m. p.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p. **Banhans** m. p. **Glaser** m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 5. April 1872, Nr. 39.)

Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 19. April 1872, Z. 11.627, Mag. Z. 59.492,

in Betreff der Ueberwachung der Arbeitsdauer der in Fabriken verwendeten Kinder.

Dem h. k. k. Handelsministerium ist laut Erlasses vom 11. April 1872, Z. 8300, zur Kenntniß gekommen, daß besonders in jenen Fabriken, welche mit Maschinen arbeiten, nicht selten Kinder in einer längeren Arbeitsdauer verwendet werden, als dies nach den §§. 86 und 87 der Gewerbeordnung gestattet ist.

Ein solcher gesetzwidriger Vorgang würde die Körper- und Geisteskraft der heranreifenden Arbeits-Generation in unverantwortlicher Weise schädigen.

Diesem Uebelstande zu begegnen wird der Wiener Magistrat aufgefordert, der gesetzlichen Verpflichtung zur Handhabung der Vorschriften des Gewerbegesetzes nachzukommen und genaue Untersuchungen der im Amtsbezirke bestehenden Fabriken in der angegebenen Richtung nach Erforderniß zu pflegen, wobei es dem taktvollen Ermessen der untersuchenden Organe anheimgestellt wird, jede sich etwa ergebende günstige Gelegenheit zur Besichtigung der Fabriken zu benützen und hiebei auch mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens entsprechend vorzugehen.

Sollten sich aber wirklich Fälle ergeben, welche gegen die oberwähnten §§. der Gewerbeordnung verstoßen, dann ist mit aller Strenge Amt zu handeln und nöthigenfalls auch durch Verhängung wirksamer Strafen auf die sofortige Abstellung des Mißbrauches zu dringen.

Endlich wird der Wiener Magistrat angewiesen, mir mit Ablauf eines jeden Quartals, und zwar am 1. Juli d. J. beginnend, einen Nachweis über die Zahl der im Amtsbezirke vorgenommenen ämtlichen Erhebungen der Verhältnisse der Kinderarbeit in den Fabriken, sowie über die hiebei an den Tag gekommenen Uebertretungen des Gewerbegesetzes behufs Vorlage der Gesammtübersicht der bezüglichen Amtshandlungen an den Herrn Handelsminister, Bericht zu erstatten.

Note des Landmarschalls von Niederösterreich vom 27. April 1872, Z. 326, G. R. Z. 2260,

in Betreff der vom Wiener Gemeinderathe angesuchten Beschränkung des Entscheidungsrechtes der Bau-Oberbehörden.

Laut Note des Herrn k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 24. April 1872 Z. 1834 praes., haben Seine k. und k. Apostolische Majestät laut Allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. dem vom n. ö. Landtage beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, wodurch die Kompetenz der Baubehörden der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien über Berufungen gegen die Entscheidungen des Wiener Gemeinderathes in dessen selbstständigem Wirkungskreise in Bauangelegenheiten festgestellt werden soll, die Allerhöchste Sankzion nicht zu ertheilen befunden, weil die in diesem Gesetzentwurfe beantragte Beschränkung des Entscheidungsrechtes der Bau-Oberbehörden weder in den allgemeinen Kompetenzbestimmungen, noch auch in den in baulicher Beziehung obwaltenden besonderen Verhältnissen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien begründet wäre.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Mai 1872, Z. 14.765, Mag. Z. 80.235,

in Betreff der Beurtheilung des Anspruches auf eine Versorgung auf Rechnung des gemeinsamen Kriegsbudgets.

Anläßlich vorgekommener spezieller Fälle, in welchen Landwehrmänner wegen angeblich im stehenden Heere überkommener Gebrechen erst während ihres Landwehrverhältnisses Versor-

gungsansprüche erhoben haben, hat das k. und k. Reichs-Kriegsministerium dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mitgetheilt, daß zur Beurtheilung des Anspruches auf eine Versorgung auf Rechnung des gemeinsamen Kriegsbudgets es unerläßlich ist, daß die Betreffenden noch während ihrer aktiven Dienstleistung oder unmittelbar bei ihrem Austritte aus derselben der Superarbitrirungskommission vorgestellt werden.

Bei dieser Sachlage wurde mit der in das Verordnungsblatt für die Landwehr eingeschalteten Zirkularverordnung vom 5. Mai l. J. Z. $\frac{3891}{649}$ V den Landwehr-Kommanden die Weisung ertheilt, dafür Sorge zu tragen, daß Landwehrmänner, welche bei ihrem aus was immer für einer Ursache erfolgenden Einrücken der Superarbitrirungskommission vorgestellt werden müssen und von dieser als realinvalid erkannt wurden, und sich ihre Gebrechen nicht während der aktiven Landwehrdienstleistung zugezogen haben, unbedingt mit Landwehrabschied entlassen werden.

Hiervon wird der Magistrat in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. d. M. Z. $\frac{3891}{649}$ II zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Jänner 1872, Z. 433, Mag. Z. 11.065.

Zur Handhabung der auch auf Bergarbeiter in Fällen der Dienstentweichung anwendbaren Gewerbeordnung (§. 80) erscheinen gemäß §. 141 derselben die politischen Verwaltungsbehörden I. Instanz berufen.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 22. Juni 1872, womit Bestimmungen über Kindergärten und damit verwandte Anstalten erlassen werden.

A. Kindergärten.

a) Zweck und Einrichtung.

§. 1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter zu unterstützen und zu ergänzen, somit die Kinder durch geregelte Uebung des Leibes und der Sinne, sowie durch naturgemäße Bildung des Geistes für den Volksschulunterricht vorzubereiten.

§. 2. Die Mittel der Kindergarten-Erziehung sind: Beschäftigungen, welche den schaffenden und gestaltenden Thätigkeitstrieb bilden, Bewegungsspiele mit und ohne Gesang, Anschauen und Besprechen von Gegenständen und Bildern, Erzählungen und Gedichtchen, endlich leichte Gartenarbeiten.

Aller Unterricht im Sinne der Schule ist streng ausgeschlossen.

§. 3. Die Aufnahme in den Kindergarten darf nicht vor dem Antritte des vierten Lebensjahres, und die Entlassung aus demselben muß im Sinne des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (§§. 21, 23) mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres der Zöglinge erfolgen. Aufnahme und Austritt der Kinder kann nach Wunsch der Eltern oder deren Stellvertreter jederzeit stattfinden.

Kinder, welche mit Gebrechen behaftet sind, die eine Gefahr für die übrigen Zöglinge fürchten lassen, dürfen in den Kindergarten nicht aufgenommen werden.

§. 4. Kindergärten können von Ländern, Schulbezirken, Ortsgemeinden, Vereinen, sowie von jeder unbescholtenen, selbstständigen Privatperson unter den in den §§. 5—16 dieser Verordnung enthaltenen Bedingungen gegründet werden.

Zur Eröffnung solcher Anstalten wird die Genehmigung der Landes-Schulbehörde erfordert.

Die von Ländern, Schulbezirken und Ortsgemeinden errichteten Kindergärten werden öffentliche, die von Vereinen und Privatpersonen gegründeten und erhaltenen, Privat-Kindergärten genannt.

§. 5. Der Kindergarten kann entweder selbstständig oder in Verbindung mit einer Volksschule bestehen. Er beschäftigt die Kinder, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich durch zwei bis drei Vormittags- und zwei Nachmittagsstunden; er kann aber zugleich so eingerichtet werden, daß er Kinder auch für die übrige Zeit des Tages in Aufsicht und Beköstigung nimmt.

§. 6. Die Anzahl der einer beaufsichtigenden Person zuzuweisenden Kinder darf höchstens 40 betragen.

§. 7. Die für einen Kindergarten bestimmten Räumlichkeiten müssen bequeme, sichere Zugänge und eine vollkommen gesunde Lage haben, hell und für die ungehemmte Bewegung der Zöglinge ausreichend sein. Stiegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Dem Kindergarten muß außer passenden Zimmern oder Sälen ein ausreichender, freundlicher und geschützter Platz zu Spiel und Bewegung im Freien (d. i. ein Garten oder ein Hofraum mit Spielplätzen) zu Gebote stehen. Ausnahmen sind nur für größere Städte und nur bei Privat-Kindergärten zulässig.

§. 8. Der Kindergarten muß die nöthigen Anschauungs- und Beschäftigungsmittel, die erforderlichen Bänke oder Sitze, mit Liniennetzen versehene Tische und angemessene Vorrichtungen für die leiblichen Bedürfnisse der Kinder besitzen.

§. 9. Jeder Kindergarten ist nach einem, den lokalen Bedürfnissen entsprechenden Statute und Beschäftigungsplane zu führen.

§. 10. Der Gründer ist für die äußere Einrichtung, der Leiter (die Leiterin) für die pädagogische Führung des Kindergartens verantwortlich.

§. 11. Die Leitung eines mit der Volksschule verbundenen Kindergartens steht dem Leiter dieser Volksschule zu.

Die Leiter (Leiterinen) selbstständig bestehender Kindergärten müssen sittlich unbescholten sein, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, mindestens das Reifezeugniß für allgemeine Volksschulen besitzen und den Nachweis liefern, daß sie sich durch ein wenigstens dreimonatliches Hospitiren in einem gut eingerichteten Kindergarten mit dem Wesen der Kindergarten-Erziehung vertraut gemacht haben. Eine Dispens von der Beibringung des Reifezeugnisses kann nur der Unterrichtsminister in Fällen ertheilen, wo die erforderliche pädagogische Befähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

§. 12. Die praktische Erziehung im Kindergarten und der eigentliche Verkehr mit den Kindern kömmt den Kindergärtnerinen zu, welche die vorschriftsmäßige Befähigung für diesen Beruf (§§. 20—24) nachzuweisen haben.

Die Leiterin kann, falls sie diese Befähigung besitzt, auch das Amt einer Kindergärtnerin ausüben.

§. 13. Wärterin im Kindergarten darf jede rüstige und geistig normal organisirte, moralisch unbeanständete Person sein.

§. 14. Die Bestellung des Leiters (der Leiterin), der Kindergärtnerinen und Wärterinen steht, unter Beobachtung der §§. 11—13, dem Gründer des Kindergartens gegen Anzeige an die Bezirks-Schulbehörde zu. Demselben ist auch die Bestimmung überlassen, ob und in welchem Ausmaße für die Benützung des Kindergartens ein Honorar zu entrichten sei.

§. 15. Jeder Wechsel in der Leitung oder Führung des Kindergartens, sowie jede Aenderung des Lokales ist der Bezirks-Schulbehörde vor der Ausführung anzuzeigen.

§. 16. Der Besuch des Kindergartens seitens des Publikums ist gegen Anmeldung jederzeit gestattet.

§. 17. Die Kindergärten unterstehen der Aufsicht der Schulbehörden. Die didaktisch-pädagogische Aufsicht liegt dem k. k. Bezirks-Schulinspektor ob. Im Uebrigen sind die öffentlichen Kindergärten durch die Orts-Schulbehörde, die Privat-Kindergärten durch die Bezirks-Schulbehörde zu überwachen.

Der Orts-Schulbehörde steht es frei, zur unmittelbaren Ueberwachung der öffentlichen Kindergärten ein Frauen-Komité aus den Angehörigen der Gemeindemitglieder beizuziehen. Dieses hat sodann die Aufgabe, die Anstalten von Zeit zu Zeit zu besuchen und die zur Förderung derselben dienlichen Anträge an die Orts-Schulbehörde zu stellen.

§. 18. Kindergärten, an welchen die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht beachtet, oder den Zweck gefährdende Gebrechen offenbar werden, sind von der Landes-Schulbehörde zu schließen.

b) **Heranbildung von Kindergärtnerinen.**

§. 19. Zur Heranbildung von Kindergärtnerinen, soweit dieselbe nicht durch die öffentlichen Lehrerinen-Bildungsanstalten als solche vermittelt wird, werden besondere Lehrkurse an einzelnen dieser Anstalten eingerichtet.

§. 20. Zeugnisse der Reife, in denen ein guter Prüfungserfolg bezüglich der theoretisch-praktischen Kenntniß des Kindergartens nachgewiesen ist, berechtigen auch zur Anstellung als Kindergärtnerin.

§. 21. Hinsichtlich der Einrichtung der besonderen Lehrkurse für Kindergärtnerinen (§. 19) gelten folgende Bestimmungen:

I. Der Lehrkurs dauert ein Jahr.

Die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge darf 40 nicht überschreiten.

II. Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. Das Alter von nicht weniger als 16 und nicht mehr als 30 Jahren;
2. physische Tüchtigkeit;
3. sittliche Unbescholtenheit;
4. jenes Maß von Wissen und Können, welches als Lehrziel für die allgemeinen Volksschulen durch die Schul- und Unterrichtsordnung festgestellt und durch eine Aufnahmsprüfung zu erproben ist;
5. musikalisches Gehör und eine gute Singstimme.

III. Die Unterrichtsgegenstände sind:

1. Pädagogik, bezogen auf Kleinkinder-Erziehung, und die Kindergarten-Theorie;
2. Anleitung zu den Beschäftigungen und Spielen des Kindergartens;
3. Sprach- und Sachunterricht: Lektüre und Aufsatzübungen, Unterweisung im Besprechen von Naturobjekten und Bildern, Aneignung von Erzähl-, Anschauungs- und Memorirstoffen und Anleitung zur praktischen Behandlung derselben;
4. geometrische Formlehre und Zeichnen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kindergartens;
5. Gesang:
6. Turnen.

Ueberdies haben sich die Kandidatinen dieses Kurses das ganze Jahr hindurch unter entsprechender Anleitung an der praktischen Thätigkeit im Kindergarten zu betheiligen.

Der Lehrplan wird vom Unterrichtsminister festgestellt.

IV. Nach Vollendung des Lehrkurses erhalten die Zöglinge auf Grund einer gut bestandenen (theoretisch-praktischen) Prüfung ein Befähigungszeugniß als Kindergärtnerinen.

§. 22. Das Befähigungszeugniß einer Kindergärtnerin kann auch von Jenen erworben werden, welche sich durch Privatstudium und durch ein mindestens dreimonatliches Hospitiren in einem gut eingerichteten Kindergarten für den Beruf einer Kindergärtnerin herangebildet haben und an einer k. k. Lehrerinen-Bildungsanstalt sich einer theoretisch-praktischen Prüfung mit Erfolg unterziehen.

§. 23. Neben den besonderen Lehrkursen an den öffentlichen Lehrerinen-Bildungsanstalten können Kurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinen auch mit gut eingerichteten öffentlichen und Privat-Kindergärten mit Genehmigung des Unterrichtsministers verbunden werden. Solche Lehrkurse können vom Minister das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (Oeffentlichkeitsrecht) unter der weiteren Bedingung erhalten, daß der Lehrplan nicht wesentlich von dem der Lehrkurse an den öffentlichen Lehrerinen-Bildungsanstalten abweiche, daß bei der Bestellung der Lehrer die Bestätigung der Landes-Schulbehörde eingeholt, und daß die Schlußprüfung unter der Leitung eines Abgeordneten der letzteren vorgenommen werde, ohne dessen Zustimmung ein Befähigungszeugniß nicht ertheilt werden darf.

§. 24. Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinen, welche außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder erworben werden, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung des Unterrichtsministers.

c) **Vorbildung der weiblichen Jugend durch den Kindergarten für Erziehung und Kinderpflege.**

§. 25. Die Mädchen in den Oberklassen der Volks- und Bürgerschulen sind nach Thunlichkeit zur Theilnahme an den Spielen und Beschäftigungen des Kindergartens abtheilungsweise beizuziehen.

Ueberdies ist jeder Leiter und jede Leiterin eines Kindergartens berechtigt, Mädchen, welche der Schulpflicht bereits genügt haben, eine Anleitung zur naturgemäßen Kinderpflege zu geben und ihnen über den dadurch erzielten Erfolg Zeugnisse auszustellen.

B. Kinderbewahranstalten.

§. 26. Die Kinderbewahranstalt hat die Aufgabe, Kinder der arbeitenden Klassen zur Beaufsichtigung und zweckmäßigen Beschäftigung aufzunehmen, dieselben an Reinlichkeit, Ordnung und gute Sitte zu gewöhnen und ihnen Liebe zur Arbeit einzuflößen.

Auch in diese Anstalten dürfen Kinder vor zurückgelegtem dritten Lebensjahre nicht aufgenommen werden.

Zur Errichtung einer Kinderbewahranstalt ist die Bewilligung der Landes-Schulbehörde erforderlich, welcher es in jedem Falle zusteht, auch die Bedingungen dieser Bewilligung festzusetzen.

Für die Beaufsichtigung der Kinderbewahranstalten gelten dieselben Bestimmuugen, wie für die Aufsicht der Kindergärten. Hierbei ist das Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten, daß die Einrichtungen den pädagogischen und sanitären Anforderungen der Gegenwart entsprechen, und daß jeder Schulunterricht von diesen Anstalten streng ausgeschlossen bleibe.

C. Krippen.

§. 27. Warteanstalten oder Krippen (Crêches), welche aus humanitären Rücksichten Kindern unter drei Jahren jene Pflege angedeihen lassen, die ihnen die Eltern nicht gewähren können, sind lediglich den sanitätspolizeilichen Normen unterworfen.

Stremayr m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 23. Juli 1872, Nr. 108.)

Note des k. k. Haupt-Punzirungs-Amtes vom 27. Juni 1872, Z. 745, Mag. Z. 100.018, an das Magistrats-Präsidium,

den Umsatz und Handel mit Gold- und Silberwaren, Pretiosen, Uhren u. dgl., sowie die den ausländischen Agenten ertheilte Bewilligung zum Handel mit diesen Waaren betreffend.

Im Hinblicke auf die Wichtigkeit der Kontrole der Gold- und Silberwaren beehrt man sich diensthöflich zu ersuchen, ein löbliches Präsidium wolle geneigtest veranlassen, daß auch jene Geschäfts-Anmeldungen, welche den Umsatz und Handel mit Gold- und Silberwaren, Pretiosen, Uhren u. dgl. zum Zwecke haben, sowie auch die den ausländischen Agenten und Reisenden in Goldbijouteriewaren ertheilten Bewilligungen zum Handel mit diesen Waren, und zwar letztere womöglich gleichzeitig mit der Steueranweisung, anher mitgetheilt werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juni 1872, Z. 19.403, Mag. Z. 101.001,

betreffend den Vorgang bei Ausweisung der Todesfälle, beziehungsweise Todtgeburten, in den k. k. Wiener Krankenanstalten.

In Erledigung des Berichtes vom 25. Juli l. J. Z. 94.621 wird dem Magistrate eröffnet, daß zur Herbeiführung eines gleichförmigen und korrekten Vorganges bei Ausweisung der Todesfälle, beziehungsweise Todtgeburten, in den k. k. Wiener Krankenanstalten, in der n. ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt, dann in der Landes-Irrenanstalt von hier aus im Wege der Oberverwaltung der drei k. k. Wiener Krankenanstalten und des n. ö. Landesausschusses die entsprechende Einleitung getroffen worden ist, daß für die Zukunft alle in den genannten Anstalten vorgekommenen Todesfälle und Todtgeburten ausnahmslos nur mehr den Seelsorgern der betreffenden Konfessionen angezeigt werden.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 9. April 1872, Z. 1747.

Der Antrag des Stadtbauamtes, als Basis zur Berechnung des Platzzinses für die Errichtung von Trinkhallen den Werth des Platzes als Baugrund zu nehmen, von welchem die halbjährigen 6% Zinsen für den in Anspruch genommenen Raum berechnet werden, wird genehmigt.

Der Gemeinderath behält sich jedoch vor, alljährlich eine neuerliche Revision dieser Platzzinse vorzunehmen.

Vom 30. April 1872, Z. 2035.

Die Bezüge der an den bisher vom Normalschulfonde erhaltenen Schulen wirkenden, nicht übernommenen Lehrindividuen sind so lange fortzubezahlen, bis deren definitive Pensionirung erfolgt ist.

Vom 30. April 1872.

Zufolge der Gemeinderaths-Beschlüsse vom 15. Februar, 5. und 12. März, 5., 12. und 30. April d. J. wurde eine neue Pensions-Vorschrift für die Gemeinde-Beamten und Diener der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ins Leben gerufen, welche am 1. April d. J. in Wirksamkeit getreten ist. — (Diese Pensionsvorschrift ist in einer Brochure im Verlage des Gemeinderathes erschienen.)

Vom 30. April 1872, Z. 1929.

Der Magistrat wird beauftragt, überall, wo Gefahr vorhanden ist, daß eingemiethete Schullokalitäten gekündet werden, mit den Hauseigenthümern wegen der Verlängerung des Miethvertrages zu verhandeln.

Vom 7. Mai 1872, Z. 1828.

Der Gemeinderath genehmigt die zeitweilige Fruktifizirung der disponiblen Gelder des Bürgerspitalfondes bei dem österreichischen Sparvereine gegen eine $5^1/_2$ %ige Verzinsung mit 20tägiger Kündigung.

Vom 10. Mai 1872, Z. 522.

Die Aufnahme von zwei neuen Aufseherinen im I. städtischen Waisenhause, ferner die Erhöhung des Lohnes der Aufseherinen von 8 auf 10 fl. in beiden Waisenhäusern wird nach dem Magistratsantrage genehmigt.

Vom 10. Mai 1872, Z. 1765.

Die Kommune Wien leistet zur Erhaltung der Lainzerstraße die Hälfte der vom Bauamte ermittelten Erhaltungssumme von 250 fl. pr. Jahr an die Gemeinde Gaudenzdorf unter der Bedingung, daß diese Straße auch im klaglosen Zustande erhalten werde, widrigens die Kommune Wien ihrer auf Widerruf übernommenen Verpflichtung enthoben sein soll.

Vom 17. Mai 1872, Z. 2559.

Ueber eine Anfrage des Magistrates wird beschlossen, daß die Direktoren und Lehrer der Piaristenordensschulen bei St. Thekla und in der Josefstadt bis zur Ablegung der Bürgerschullehrer-Prüfung die Bezüge von Oberlehrern, resp. Volksschullehrern, nach erlangter Lehrbefähigung für Bürgerschulen, resp. Prüfungsdispens, aber die Bezüge von Bürgerschuldirektoren und Lehrern zu erhalten haben.

Vom 17. Mai 1872, Z. 134.

Behufs der Erleichterung bei der Anweisung von a conto-Zahlungen für kommunale Arbeiten und Lieferungen wird beschlossen, für jene Rechnungsfälle, wo eine nachträgliche Kauzions-Sicherstellung nicht nothwendig ist, wo keine Terminsüberschreitung und keine sonstigen Nebenverbindlichkeiten vorhanden sind und die Gebührlichkeit eines großen Theiles des mit Gemeinderathsbeschluß vom 24. August 1869 Z. 2194 angeordneten fünfperzentigen Rücklasses von der Verdienstsumme des Kontrahenten als konstatirt erscheint, —

die städtische Buchhaltung zu ermächtigen, über Andringen der Kontrahenten, im Einverständnisse mit dem betreffenden Herrn Magistratsreferenten und unter Zustimmung des Präsidiums weitere a conto-Zahlungen auf den erwähnten fünfperzentigen Rücklaß im kurzen Wege anzuweisen, wobei der städtischen Buchhaltung die Ausmittlung der Höhe dieser a conto-Zahlungen mit Rücksicht auf den Effekt der buchhalterischen Revision und auf das Stadium, in welches diese Revision bereits eingetreten ist, unter ihrer Verantwortung überlassen wird, wobei selbstverständlich durch keine derlei a conto-Zahlung die Gränze der vom Gemeinderathe für das ganze Bauobjekt bewilligten Summe überschritten werden darf.

Vom 17. Mai 1872, Z. 1422.

Die den Düngertransport regelnde Verordnung vom 1. Oktober 1863, Z. 115.898, ist nach dem Magistratsantrage dahin zu modifiziren, daß

1. Düngerfuhren im Laufe des ganzen Jahres die innere Stadt wie bisher um 9 Uhr Vormittags zu verlassen und die Linien Wiens längstens bis 2 Uhr Nachmittags zu passiren haben;

2. die Einfuhr von Dünger bei den Linien Wiens nur bis 9 Uhr Vormittags stattfinden darf und nur solche Straßen benützt werden dürfen, welche für den Lastenverkehr bestimmt sind;

3. die zur Verführung des Düngers bestimmten Wägen mit Plachen oder Rohrdecken belegt und die Verladung in der Weise vorgenommen werden müsse, daß kein Dünger herabfallen und keine Jauche durchsickern kann; endlich ist

4. die k. k. Polizei-Direkzion zu ersuchen, die Sicherheitswache zu beauftragen, strenge darüber zu wachen, daß diese Bestimmungen von den Fuhrwerksinhabern eingehalten werden.

Vom 17. Mai 1872, Z. 918.

Der gegenwärtige Bemessungsmodus für die Kanaleinzapfgebühr wird nach dem Magistratsantrage aufrecht erhalten.

(Die Kanaleinzapfgebühr wird seit 1853 dadurch ermittelt, daß man den Kostenpreis des Kanales per Currentklafter mit der Anzahl der Klafter, welche die Gassenfront des Hauses mißt, multiplizirt und das Produkt durch 6 dividirt.)

Vom 24. Mai 1872, Z. 1083.

Nach dem Magistratsantrage wird die Umlage auf die vorspannpflichtigen Pferdebesitzer für das Jahr 1872 mit 10 kr. per Pferd festgestellt.

Vom 24. Mai 1872, Z. 1360.

Nachfolgende Lohnerhöhungen werden bewilligt und zwar:

Bei der Ringstraßenwasserleitung für den Maschinenwärter der Taglohn von 1 fl. 50 kr. auf 2 fl., für den Heizer von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 60 kr., für die beiden Aufseher von 1 fl. 20 kr. im Sommer und 90 kr. im Winter auf 1 fl. 40 kr. ohne Unterschied der Jahreszeit.

Bei der Stadtparkwasserleitung für den Maschinenwärter von 1 fl. 20 kr. bei Tag und 1 fl. 80 kr. bei Nacht auf 1 fl. 60 kr. bei Tag und 3 fl. bei Nacht, für den Heizer von 1 fl. bei Tag und 1 fl. 50 kr. bei Nacht auf 1 fl. 30 kr. bei Tag und 2 fl. bei Nacht.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Magistratsdekret vom 1. August 1872, Z. 79.264, an das Todtenbeschreibamt.

In Erledigung der von dem Todtenbeschreibamte am 31. Mai 1872 z. Z. 1347 gestellten Anfrage, wie sich zu verhalten sei, falls sogenannte Altkatholiken eine Grabstellanweisung verlangen, wird demselben hiemit bedeutet, daß es in solchen Fällen die im hierortigen Amtsgebiete wohnhaften Parteien an das betreffende Departement des Magistrates, die in den Vororten (überhaupt auswärts) wohnhaften hingegen an die betreffende Bezirkshauptmannschaft zu weisen habe.

Chronik der Verwaltung.

(Wahlen.) Zu Bezirksausschüssen mit zweijähriger Funkzionsdauer wurden in der Zeit vom 17. bis 24. Mai 1872 folgende Herren gewählt:

II. Bzk.	I. Wahlk.		Georg Haberstumpf, Bürger und Hotelbesitzer, II., Asperngasse 4.
II. „	II. „		Karl Meißl, Bürger und Hausinhaber, II., Taborstraße 39.
IV. „	I. „		Karl Michl, Hausinhaber, IV., Himbergerstraße 58.
IV. „	III. „		Ferd. Tuscher, Maschinenfabrikant und Hausinhaber, IV., Laxenburgerstraße 29.
V. „	I. „		Johann Krones, Bürger und Hausbesitzer, V., Rüdigergasse 11.
V. „	III. „		Karl Peter, Bürger und Buchbinder, V., Franzensgasse 25.
VI. „	II. „		Johann Köhler, Webermeister, VI., Mittelgasse 9.
VII. „	I. „		Karl Nietl, Handelsmann und Hausbesitzer, VII., Neustiftgasse 30.
„ „	I. „		Karl Enzinger, Bürger und Seidenzeugfabrikant, VII., Ziegelgasse 28.
„ „	II. „		Adolf Müller, Hausinhaber, VII., Bernardgasse 18.
„ „	II. „		Joh. Dollmayer, Wund- und Geburtsarzt, VII., Kaiserstraße 85.
„ „	II. „		Laurenz Larsen, Hausinhaber, VII., Kaiserstraße 119.
„ „	II. „		Dr. Andreas Fritsch, VII., Siebensterngasse 54.
„ „	III. „		Alexander Riß, VII., Schottenfeldgasse 70.
„ „	III. „		Dr. Johann Schrank, VII., Neustiftgasse 33.
„ „	III. „		Dominik Wurm, Bandfabrikant, VII., Andreasgasse 4.
„ „	III. „		Franz Sigmundt, VII., Dreilaufergasse 5.
„ „	III. „		Franz Zelger, Knöpfmacher, VII., Rustergasse 6.
„ „	III. „		Michael v. Gassenbauer, VII., Bernardgasse 18.
VIII. „	II. „		Med. Dr. Laurenz Erb, VIII., Florianigasse 6.
VIII. „	II. „		Georg Krößl, Bürger und Hausbesitzer, VIII., Florianigasse 51.

Diese Wahlen wurden vom Gemeinderathe am 7. Juni 1872 genehmigt.

Zu Schriftführern wurden am 14. Mai 1872 die Gemeinderäthe Uhl, Klemm jun., Dr. Pichl und Vaugoin gewählt.

(Mandatsniederlegung.) Der Vorsteher des VII. Gemeindebezirkes J. Zweig hat sein Mandat niedergelegt.

(Beförderungen und Gehaltsvorrückungen.) Der Registraturs-Akzessist Herr Anton Menschlik wurde zum Zimentirungsamts-Kommissär III. Kat. ernannt. (Sitzung vom 3. September 1872.)

Die Rechnungsräthe Theodor Rittler und Franz Schütz rückten in die Gehaltsstufe von 1800 fl. vor. (Sitzung vom 3. September 1872.)

Zu Rechnungsräthen 2. Kategorie mit 1600 fl. Gehalt wurden die Revidenten Karl Mortenthaler und August v. Hohenholz, zu Revidenten mit 1200 fl. Gehalt: die Of-

fiziale Johann Schramek und Karl Brandl, zum Offizial 1. Klasse, 2. Kategorie mi 1000 fl. Gehalt der Offizial 2. Klasse Adalb. Neuwirth befördert. (Sitzung v. 3. Sept. 1872.) Die Offiziale der st. Buchhaltung Karl Payer und Franz Ritter v. Grienberger rückten in die Gehaltsstufe von 900 fl., Alois Waitz und Franz Oermer in die Gehaltsstufe von 800 fl. vor. (Sitzung vom 3. September 1872.) Zu Offizialen 3. Klasse mit dem Gehalte von 700 fl. werden befördert die Akzessisten Ludwig Schug und Ant. Trentler. (Sitzung vom 3. September 1872.)

Der Ingenieur-Adjunkt des Stadtbauamtes in Graz Herr Alois Hueber wurde zum Ingenieur-Assistenten 2. Klasse des Bauamtes ernannt. (Sitzung vom 9. August 1872.)

Zu Ingenieur-Assistenten 3. Klasse wurden befördert: die Herren Ed. Urban, techn. Beamter der Südbahn, Adam Ruzek, techn. Beamter in Lemberg, Ernst Reko, Privattechniker zu Kremsier, ferner die Baueleven: Karl Braun, Anton Oberzeller, Andreas Adolf Stein, Ernst Matzke und Josef Smolinski. (Sitzung vom 9. August 1872.)

Der Markt-Kommissär Herr Peter Meisl wurde zum Direktor des St. Marxer Schlachthauses ernannt. (Sitzung vom 9. August 1872.)

(Pensionirungen und Quieszirungen.) Der Verwalter des städt. Versorgungshauses in Ybbs Herr Moriz Grabmayer wurde pensionirt. (GR.-Beschl. v. 31. Aug. 1872.)

Der Leiter des städt. statistischen Bureaus Herr Dr. Eduard Glatter wurde in den Quieszentenstand versetzt. (Beschluß vom 31. August 1872.)

(Schützenfest in Hannover.) Das erweiterte Schützen-Kollegium der königlichen Residenzstadt Hannover als Festausschuß für das 4. deutsche Bundesschießen lud den Gemeinderath zur Theilnahme an diesem Feste ein. Auf Grund dieser Einladung beschloß der Gemeinderath, es habe eine Deputazion des Gemeinderathes, bestehend aus 3 Mitgliedern, das Bundesbanner der Stadt Hannover zu überbringen. — Als Ehrenpreis der Stadt Wien widmete der Gemeinderath 1000 Stück Vereinsthaler. (Sitzung vom 7. Mai 1872.)

(Historische Ausstellung.) Der Gemeinderath genehmigte in der Sitzung vom 10. Mai 1872 das Programm für die historische Ausstellung des Jahres 1873 und wies der Kommission vorschußweise einen Kredit in der Höhe von 6000 fl. zur Bestreitung der Auslagen an. Mit Rücksicht auf die von den Wiener Architekten beabsichtigte Ausstellung von Plänen und Zeichnungen über die Stadt Wien seit Beginn der Stadterweiterung wurde die Kommission beauftragt, nochmals einen Versuch anzustreben, daß die letzterwähnte Ausstellung und die von der Kommune in Aussicht genommene historische Ausstellung vereiniget werden mögen.

(Städt. Waffenmuseum.) In Bezug auf die beschlossene Neugestaltung des bürgerlichen Zeughauses faßte der Gemeinderath am 6. Juni 1872 folgende Beschlüsse: 1. Das bürgerliche Zeughaus ist in ein den heutigen Anforderungen der Wissenschaft entsprechendes städtisches Waffenmuseum umzugestalten. 2. Mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Uebertragung und Neu-Aufstellung der Waffensammlung in das neue Rathhaus ist sich hiebei auf das strengste Bedürfniß zu beschränken. 3. Aus dem gegenwärtigen Bestande des Zeughauses sind alle Waffen und sonstige Gegenstände auszuscheiden, welche keinen historischen oder künstlerischen Werth haben, oder in der Folge sonst noch für die Kommune brauchbar erscheinen. 4. Für die Dauer der gegenwärtigen Umgestaltung wird das bürgerliche Zeughaus unter die unmittelbare Aufsicht der Kommission zur Revision des Zeughauses gestellt.

(Grillparzer-Denkmal.) Zur Errichtung des Monumentes für den Dichter Franz Grillparzer votirte der Gemeinderath einen Beitrag von 5000 fl.

(Dreifaltigkeitssäule im Bezirk Neubau.) Nach dem Magistrats-Antrage wurde am 18. Juni 1872 beschlossen, die Dreifaltigkeitssäule vor der Mechitaristenkirche dem fürsterzbischöflichen Ordinariate behufs Aufstellung auf dem Lande in der Diözese unter der Bedingung anzubieten, daß die Kosten der Beseitigung und Transferirung vom fürsterzbischöflichen Ordinariate übernommen und die Transferirung binnen einer bestimmten Zeit bewerkstelligt werde. Sollte auf diesen Anbot nicht eingegangen werden, so wäre diese Säule in das städt. Material-Depôt zu transferiren.

(Volksschulen.) Am 18. Juni 1872 beschloß der Gemeinderath die Errichtung einer permanenten Lehrmittel-Ausstellung, damit sowohl die Lehrer neue Lehrmittel kennen lernen, als auch die Industriellen ihre dießbezüglichen Erzeugnisse bekannt machen können. Mit der Durchführung dieser Ausstellung wurde die Bürgerschul-Kommission des Gemeinderathes betraut. Bis zur Ermittlung eines geeigneten Lokales hiefür bestimmte der Gemeinderath vor-

läufig den Prüfungssaal der Bürgerschule, VII., Lerchenfelderstraße 61. Zur Anschaffung der nothwendigen Einrichtung wurden 200 fl. ein für alle Male bewilligt.

Am 24. Mai 1872 hatte der Gemeinderath die Anschaffung eines Stadtplanes für die Volksschulen Wien's unter folgenden Modalitäten genehmigt: Die Ausführung desselben wird auf Grund der vereinbarten Bedingungen dem Lithografen Köcke übertragen und demselben für 200 Exemplare des Planes die Summe von 1000 fl. zugestanden. Später bezogene Exemplare und einzelne Blätter sind mit einem Nachlasse von 25% des Ladenpreises zu liefern.

In Angelegenheit der Schulhäuser faßte der Gemeinderath am 10. Mai 1872 folgende Beschlüsse: Auf der Area der Phorusrealität ist unbedingt eine genügende Parzelle zur Erbauung einer Doppelschule zu reserviren. Die Schule, Wienstraße 97, ist nach Herstellung der Doppelbürgerschule auf der Bräuhausarea umzubauen (als Mädchenschule). Das Schulhaus im Phorus hat die Knabenbürgerschule zu St. Thekla eventuell auch eine neue Bürgerschule für Mädchen aufzunehmen.

(Mittelschulen.) Der Gemeinderath nahm am 10. Mai 1872 den Erlaß des k. k. n.-ö. Landesschulrathes ddo. 10 April 1872, Z. 1432, wornach die Regierung den mit Gemeinderathsbeschluß vom 20. Februar d. J., Z. 6, ausgesprochenen Wünschen in Betreff der Errichtung von Mittelschulen in Wien Folge zu geben bereit ist, zur Kenntniß und beauftragte

1. die Schulsekzion, über die Reihenfolge der aus Kommunalmitteln zu erbauenden Mittelschulen einen Vorschlag zu erstatten und

2. den Magistrat behufs der Erbauung der Oberrealschule in der Marchettigasse (statt der Gumpendorfer Realschule) mit den Anrainern wegen der Eröffnung einer Gasse und unentgeldlicher Grundabtretung zu verhandeln.

(Hochquellenleitung.) Nach einem Ausweise der städtischen Buchhaltung betrugen die für den Bau der Hochquellenwasserleitung bis 27. Mai 1872 erhaltenen Empfänge 12,378.459 fl. 10½ kr., die hievon bestrittenen Auslagen 8,363756 fl. 60 kr., so daß ein Kassarest von 4.014702 fl. 50½ kr. verblieb, mit welchem im Baujahr 1872 auch das Auslangen gefunden wird. Der weitere Ausweis, wornach die derzeit bekannten Kosten der Wasserleitung eine Summe von 16,643.657 fl. 23 kr. erreichen, mithin die bewilligte Summe von 14 Millionen Gulden um 2,643.657 fl. 23 kr. überschritten ist, wurde zur Kenntniß genommen. (Sitzung vom 31. Mai 1872.)

In derselben Sitzung nahm der Gemeinderath das Gutachten der Experten über die Prüfung der Hochquellen-Wasserleitung vom Kaiserbrunnen, resp. der Stixensteinerquelle bis zum Rosenhügel und die Versicherung der städtischen Organe, daß sie bestrebt sein werden, das Werk zum Gedeihen unserer Stadt und zur Zufriedenheit zu Ende zu führen, befriedigend zur Kenntniß.

(Centralfriedhof.) Am 15. Mai 1872 beschloß der Gemeinderath die Anlage des Zentralfriedhofes nach dem Projekte der Herren Architekten Mylius und Bluntschli in Frankfurt auszuführen und diesen Architekten die artistische Bauleitung gegen ein Pauschal-Honorar per 12.000 fl. zu übertragen.

(Neue Kirche vor der Favoritenlinie.) Für die Erbauung einer Kirche sammt Pfarrhof vor der Favoritenlinie überließ die Gemeinde den Kirchenbauplatz und die Parzelle V auf dem ehemaligen David'schen Grunde und erklärte sich zur Leistung der Hand- und Zugarbeitskosten im Betrage von beiläufig 58.330 fl. bereit. (Sitzung v. 7. Mai 1872.)

(Städtische Bauten.) Für die innere Einrichtung der Weißgärberkirche genehmigte der Gemeinderath am 28. Mai 1872 nach dem Magistrats-Antrage folgende Offerte: 1. Für die Kunsttischlerarbeiten das Offert des Tischlermeisters Ignaz Karger mit 25% Zuschuß, oder 23.806 fl. 25 kr. ö. W. 2. Für die Steinmetz- und ornamentalen Bildhauerarbeiten das Offert des Bildhauers Johann Holzmann und des Steinmetzmeisters Michael Dorsch mit 13.631 fl. 3. Für die figuralischen Arbeiten das Offert des akademischen Bildhauers Franz Melnitzky mit 7320 fl. 4. Für die Anstreicherarbeit das Offert des Anstreichermeisters Ferdinand Backhaus mit 1045 fl. 88 kr. (100% Aufzahlung zu den Posten 16, 18 und 19.) 5. Für die Schlosserarbeiten das Offert des Schlossermeisters Karl Rendl mit 7% Nachlaß oder 398 fl. 4 kr. 6. Für die Einrichtung der Gasbeleuchtung das Offert Scheler, Wolf u. Komp. mit 2878 fl. 7. Für die Beistellung der Thurmuhr das Offert des Großuhrmachers Wilhelm Resch, welcher die Uhr nach dem Manhard'schen Systeme mit 1280 fl., oder 220 fl. Ersparniß vom präliminirten

Betrage per 1500 fl. liefern wird. 8. Für die bei Versetzung der Altäre nothwendigen Baumeisterarbeiten und für die Pflasterarbeit das Offert der Union-Baugesellschaft mit 3168 fl. 88 kr., wovon auf die Versetzarbeiten 1424 fl. 63 kr. oder 224 fl. 63 kr. Mehrerforderniß entfallen. Bezüglich des Pflastermateriales wurden glatte, etwas stärkere Thonfließe (als das vorgelegte Muster) mit verschiedenen Farben genehmigt und bezüglich der Orgel und des Orgelkastens mit Hasse in Wien und Steinmayer aus Baiern, Verhandlungen eingeleitet.

Für den Unterbau des neuen Rathhauses genehmigte der Gemeinderath am 30. April folgende Offerte: 1. Für die Erd- und Baumeisterarbeiten das Offert der Union-Baugesellschaft mit dem Betrage von 595.222 fl., welche die Arbeiten durch den Architekten Stach und den Baumeister Halmschläger in Ausführung bringen läßt. 2. Für die Lieferung des hydraulischen Kalkes per 75.000 Zentner das Offert von Kink in Kufstein, mit 1 fl. 16 kr. per Zentner, 53—57 Pfund per Kubikschuh spezifisches Gewicht. 3. Für die Schlosserarbeiten das Offert des Schlossermeisters Andreas Kirchmaier mit dem Betrage von 13.450 fl. 4. Für die Steinmetzarbeiten das Offert der Wöllersdorfer Akziengesellschaft mit dem Betrage von 123.913 fl. und Gesellentaglohn 3 fl. und Poliertaglohn 5 fl. Zugleich wurde die Bauleitung beauftragt, strenge darüber zu wachen, daß sämmtliche Materialien in vorschriftmäßiger Weise und nach den vorgelegten Mustern geliefert werden.

(Straßenbenennungen.) Bezüglich der durch die Parzellirung der heiligen Geistgründe vor der Favoritenlinie neu zu eröffnenden Gässen wurden nachstehende Benennungen beschlossen: Bürgerplatz, Bürgergasse, Kühberggasse, Staudiglgasse, Gellertgasse, Kudlichgasse, Buchengasse, Neusetzgasse, Puchsbaumgasse.

(Straßenherstellungen.) Das vom Stadtbauamte verfaßte Projekt für die Regulirung der Rasumofskystraße und für die Auffahrten zur Sofienbrücke wurde am 3. Mai 1872 mit der Kostensumme von 147.104 fl. 9 kr. genehmigt und die Ausführung der Arbeiten dem Consortium Josef Berger und August Plank mit einer 26% Aufzahlung der Gesammtforderung von 192.279 fl. übertragen.

Für die Einlösung der Realitäten zur Durchführung der in einer Breite von 10 Klaftern anzulegenden Straße von der Fuhrwesenkaserne in der Ungargasse bis zur Wassergasse erklärte sich der Gemeinderath am 3. Mai 1872 bereit, einen Betrag von 150.000 fl. zu leisten.

Die Regulirung der Straßen in der Umgebung des Franz-Josefsbahnhofes wurde am 3. Mai 1872 mit dem Kostenbetrage von 92.979 fl. 83 kr. nach dem vom Stadtbauamte verfaßten technischen Elaborate bewilligt.

Das Projekt für die Regulirung der Wallensteinstraße in der Brigittenau wurde am 17. Mai 1872 genehmigt. Die Kosten des Projektes waren für den Fall der Materialbeschaffung durch die Kommune auf 124.601 fl. 42 kr., für den Fall der Materialbeschaffung durch den Kontrahenten auf 129.770 fl. 2 kr. veranschlagt.

(Dampfstraßenwalze.) Der Magistrat wurde am 17. Juni 1872 beauftragt, eine Dampfstraßenwalze mit dem Gewichte von 300 Zentnern und der Gesammtwalzenbreite von 6' nebst einer Garnitur Stahlspitzen um den Preis von zirka 8500 fl. anzuschaffen und sich mit Herrn Obach als Vertreter der Firma Aveling und Porter in Rochester wegen sofortiger Lieferung einer solchen Maschine in Verhandlung zu setzen.

(Parzellirungen von Gründen.) Nach dem Antrage des Magistrates wurde am 17. Mai 1872 das Ansuchen der Donau-Regulirungskommission um Bewilligung zur Parzellirung der Donau-Regulirungs-Fondsgründe bei den Kaisermühlen unter folgenden Bedingungen bewilligt, daß: 1. der zur Anlage der Straßen erforderliche Grund im Sinne des §. 20 des Baugesetzes unentgeltlich und nach §. 25 dieses Gesetzes im festgesetzten Niveau an die Kommune Wien abgetreten und übergeben werde; 2. die Straßenzüge auf das Niveau von 14' über das örtliche Nullwasser angeschüttet werden; 3. die unvollständigen Baugruppen A, D, G, H, O, V erst dann parzellirt und verbaut werden, wenn die Arrondirung dieser Gruppen erfolgt sein werde; 4. die Donau-Regulirungskommission bis zur Herstellung einer definitiven Kommunikazion durch die Reichsstraßenbrücke für die ungehinderte Verbindung der zu parzellirenden Gründe mit dem rechtseitigen Stromufer selbst Sorge zu tragen habe; 5. die Baugruppen gegen Hochwasser aus dem alten Strombette in geeigneter Weise durch Herstellung von Dämmen geschützt und 6. die Parzellen, welche an der Grenze

des Bürgerspitalgrundes gelegen sind und zwar in der Baugruppe B die Baustellen 1 bis 5 und 22, in der Gruppe E die Parzellen 2, 4, 5 und 7, in der Gruppe J die Parzellen 3, 8, 9 und 22 und in der Gruppe P die Baustellen Nr. 8 und 20 erst dann zur Verbauung gelangen, wenn diese Parzellen durch den anstoßenden Bürgerspitalsgrund arrondirt sein werden. Jedoch spricht der Akt den Wunsch aus, daß zu öffentlichen Zwecken Plätze reservirt werden.

Den Eigenthümern der beiden Grundkomplexe in der Brigittenau zwischen der k. k. Verpflegsbäckerei, den neu erbauten Häusern der allgemeinen österreichischen Baugesellschaft, dem Ueberschwemmungs-Requisitendepôt der Kommune, dann der obern Donau- und obern Augartenstraße Herrn Franz X. Neumann, Dr. Heinrich von Billing und dem Brigittenauer Bauverein wurde am 14. Juni 1872 die Eröffnung einer geradlinigen Verbindungsstraße in der Breite von 7° durch diese Grundkomplexe zum Zwecke der Parzellirung gestattet.

Am 27. Juni wurde die Parzellirung der städtischen Gußhausrealität im IV. Bezirke, im Ausmaße von 3290 □Kl. 10', wonach 10 Baustellen im Ausmaße von 2112 □Kl. 4' 9" gebildet werden und die Area von 1177 □Kl. 2' 1" zur Straßeneröffnung und Verbreiterung entfällt, genehmigt.

Dem Herrn Johann Steudel senior wurde am 7. Mai 1872 die Abtheilung seiner in den Heiligengeistgütern urbar B, Fol. 94 und 95 in der Ried unter Mühren im Bezirke Wieden vor der Favoritenlinie inneliegenden Ackergründe auf 6 Baugruppen mit 37 Bauparzellen bewilligt. Von dem Gesammtgrunde per 5237 □K. 3' 5" entfallen 1907 □K. 3' 6" auf Straßengrund und 3329 □K. 5' 11" auf Bauparzellen.

Den Eigenthümern der Realität Nr. 23, Griesgasse, V. Bezirk, Karl Zeilinger, Anna und Josefa Serp und Josef Schmidt wurde am 30. April 1872 die Parzellirung dieser Realität auf 12 Baustellen mittelst Verlängerung der Rampersdorferstraße und Eröffnung einer Quergasse in der Richtung der Traubengasse vom baupolizeilichen Standpunkte unter folgenden Bedingungen bewilligt, daß: 1. derzeit nur die Baustellen: I, II, III, IV, VI, VII, IX, X, XI und XII zur Verbauung gelangen; 2. die Parzellen V und VIII derzeit nicht zur Verbauung gelangen, da erstere zur Erweiterung des künftigen Marktplatzes bestimmt ist und letztere eine Area von nur $4^{29}/_{72}$ □K. enthält; 3. die neuen Straßen im richtigen Niveau hergestellt und 4. die zur Eröffnung der neuen Straße, sowie zum zukünftigen Marktplatze entfallenden Grundtheile per 732 □K. + $55^{1}/_{2}$ □K. den Bestimmungen der Bauordnung zufolge unentgeltlich an die Kommune abgetreten werden.

Die Abänderung des Parzellirungsprojektes der städtischen Realität C Nr. 52 Rustendorf wurde am 30. April 1872 unter folgenden Modalitäten genehmigt: 1. daß die Breite der Straße zwischen den Baugruppen VII und VIII von 12° auf 8° reduzirt, dagegen die Breite der Straße zwischen den Gruppen VIII und IX von 8° auf 12° erweitert werde; 2. daß die Felberstraße nach der Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 14. September v. J., Z. 9134, von 8° auf 10° zu erweitern sei; 3. daß an der Ausmündung der Brücke über den Westbahnhof (in der Verlängerung der Straße zwischen den Gruppen VIII und IX) ein größerer Platz geschaffen werde, welcher mit Einschluß der Breite der Felbergasse eine Breite von 20° erhalten soll, so daß von den Gruppen VIII und IX ein 10% breiter Streifen entfällt.

(Civil-Sicherheitswache.) Aus Anlaß einer Interpellation theilte der Bürgermeister in der Sitzung vom 19. April 1872 folgende auf den Stand der Zivil-Sicherheitswache Bezug nehmende Zuschrift des k. k. Polizeidirektors mit:

Der Stand der k. k. Sicherheitswache betrug am 17. l. M.:

Abtheil.	Stadt	233	Mann
„	Leopoldstadt	186	„
„	Landstraße	146	„
„	Wieden	101	„
„	Margarethen	92	„
„	Mariahilf	100	„
„	Neubau	106	„
„	Josefstadt	70	„
„	Roßau	145	„
„	Floridsdorf	49	„
„	Favoritenlinie	72	„
„	Gaudenzdorf	98	„
„	Sechshaus	147	„
„	Ottakring	147	„
„	Döbling	72	„

Abtheil.	Weltausstellung	59 Mann
„	Gefangenhaus	73 „
„	Berittene	68 „
„	Reserve (Schule)	178 „
	Zusammen	2137 Mann.

Der Kommunalbeitrag zu den Kosten der Wache wird nicht nach einem fixen Ausmaße entrichtet, sondern die wirklichen Auslagen werden nach Schluß jeden Jahres von dem Rechnungs-Departement der Statthalterei und der Kommunalbuchhaltung richtig gestellt, und nur von diesem Betrage und nur für die im Gemeindebezirke verwendeten Wachorgane zahlt die Gemeinde ihre Quote.

Ist der Stand ein geringerer, so zahlt die Gemeinde auch weniger, und eine finanzielle Schädigung der Gemeinde dadurch, daß der Stand der Wache ein geringerer ist, wäre daher gar nicht möglich.

Es ist wahr, daß die Kompetenz zum Eintritt in die Wache eine geringe ist, und daß viele Wachleute wieder austreten, wenn sie eine bessere Bedienstung finden; es ist dies eine natürliche Folge der gegenwärtigen Platzverhältnisse. Eine Aenderung dieses Zustandes wäre kaum zu erwarten gewesen, so lange die Wache — namentlich die untere Kategorie derselben — nicht besser gestellt würde. Ein Schritt hiezu ist nun geschehen und zwar dadurch, daß der Theuerungsbeitrag der Wache zu Gute kommt. — Die Bezahlung ist nunmehr eine bessere geworden und die Kompetenz dürfte sich nunmehr reger gestalten.

Um dies zu bewirken, hat die Polizei-Direkzion daher auch bereits eine Kundmachung zum Drucke befördert, in welcher diese Erhöhung der Gebühren und die sonstigen Aufnahmsbedingungen verlautbart werden.

Die Polizei-Direkzion ist sich wohl bewußt, daß noch eine weitere Verbesserung der Lage der unteren Kategorien der Wache ein Gebot der Nothwendigkeit ist. Verhandlungen sind diesfalls bereits im Zuge, namentlich um eine Erhöhung der Alterszulage, Vermehrung der Quartiergelder und die Pensionsfähigkeit der Witwen und Waisen der Wache zu erwirken. Die Polizei-Direkzion wird daher auch demnächst mit einer bezüglichen Vorlage an den Gemeinderath herantreten.

Was die Weltausstellung betrifft, so sind auch jene Maßregeln bereits Gegenstand der Berathung, welche erforderlich sind, um die Polizei-Direkzion überhaupt und nicht blos die ihr untergeordnete Wache in Stand zu setzen, den exorbitanten Forderungen, welche allerdings an die Polizeibehörde gestellt werden dürften, zu genügen.

(Spitäler.) Am 4. Juni d. J. beschloß der Gemeinderath auf der Siebenbrünnerwiese in der größtmöglichen Entfernung von Wohngebäuden ein Nothspital auf 100 Betten mit den erforderlichen Badelokalitäten und den anderen nothwendigsten Räumlichkeiten allsogleich aufzuführen.

Gleichzeitig wurde der Magistrat beauftragt, mit thunlichster Beschleunigung einen Bauplatz an der äußersten Peripherie von Wien ausfindig zu machen, um auf demselben nach Art der in Leipzig in neuester Zeit erbauten Spitäler ein permanentes Spital auf 500 Betten errichten zu können, welches bei Epidemien in Verwendung zu nehmen ist.

(Rettungskästen.) Der Bericht des Stadtphisikates über die Verwendung der Rettungskästen wurde unter belobender Anerkennung des Wirkens des k. k. Zentral-Inspektorates und der k. k. Sicherheitswache im Rettungsgeschäfte zur Kenntniß genommen und die Anschaffung von 21 Rettungskästen um je 19—20 fl. zur Dotirung der neu entstehenden Wachstuben genehmigt.

(Oeffentliche Gesundheitspflege.) Am 18. Juni 1872 nahm der Gemeinderath eine Reihe von Anträgen der Sanitätssekzion über die Sanitätsvorkehrungen während der Weltausstellung mit folgender Abänderung, resp. Zusätzen an: 1. Die nach den gegenwärtigen Anträgen zu treffenden Maßregeln haben nicht nur für die Zeit der Weltausstellung im Jahre 1873 zu gelten, sondern sollen bleibend eingeführt werden. 2. Der städtische Gesundheitsrath hat zu bestehen aus 12 Mitgliedern der IV. Sekzion, welche aus dem Plenum des Gemeinderathes zu wählen sind, bei welchen namentlich auf ein Mitglied Rücksicht zu nehmen sei, welches Chemiker ist. 3. Die Regulirung der Prostitution ist auf Grundlage des Einschreitens der Kommune bei der h. k. k. Staatsregierung zu urgiren.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.